

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung von Brauchtumsfeuern  
(Osterfeuer)  
im Gebiet der Stadt Werne vom 29.09.2023

Aufgrund der §§ 7 und 17 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landesimmissionsschutzgesetz - LImSchG NRW-) vom 18.03.1975 (GV.NW.1975 S. 232) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV.NRW.S.790), der §§ 1, 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz –OBG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW.1980 S.528) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV.NRW. S. 762), in Kraft getreten am 01.07.2021, des §§ 1, 2, 4 und 5 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), in Kraft getreten am 01.01.2020 und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987 S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I A. 4607) wird von der Stadt Werne als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Werne vom 27.09.2023 für das Gebiet der Stadt Werne folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

## § 1

### Allgemeines

- (1) Diese Verordnung regelt das Abbrennen von Osterfeuern im Freien auf dem Gebiet der Stadt Werne zum Schutz vor hiervon ausgehenden Immissionsbelastungen und Gefahren.
- (2) Osterfeuer sind von örtlichen Glaubensgemeinschaften, Vereinen, Verbänden sowie Siedler- und Nachbargemeinschaften im Rahmen einer öffentlichen für jedermann zugänglichen Veranstaltung durchgeführte Brauchtumsfeuer.
- (3) Osterfeuer dürfen nur von Karsamstag bis Ostermontag in der Zeit von 18:00 Uhr bis 24:00 Uhr abgebrannt werden.

## § 2

### Antragspflicht

Das Abbrennen eines Osterfeuers ist der Stadt Werne - örtliche Ordnungsbehörde - spätestens zwei Wochen vor dem Abbrennen vom Veranstalter schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss enthalten:

1. Angaben zu Datum, Ort und Dauer des Osterfeuers sowie zur Art und Menge des Brennmaterials,
2. Name und Anschrift der Veranstalter im Sinne von § 1 Abs. 2 sowie eines Ansprechpartners,

3. Namen, Anschriften und Mobiltelefonnummern zweier volljährigen während der Veranstaltung ständig erreichbaren Aufsichtspersonen und
4. Angaben zu den zur Gefahrenabwehr getroffenen Maßnahmen wie z.B. Löschmittel, Absperrungen, Aufsichtspersonen.

Von der Anzeigenpflicht ausgenommen sind Osterfeuer örtlicher Glaubensgemeinschaften im Rahmen liturgischer Veranstaltungen.

## § 3

### Anforderungen an den Verbrennungsvorgang

- (1) Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere Rauchentwicklung oder durch Funkenflug auch unter Beachtung der Windstärke nicht eintreten können.
- (2) Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur vorbeugenden Gefahrenabwehr sollen Osterfeuer nur erlaubt werden, wenn mindestens zu
  1. Gebäuden, die dem Aufenthalt von Menschen dienen, ein Abstand von 50 m,
  2. sonstigen baulichen Anlagen, einzeln stehenden Bäumen, Wallhecken, Windschutzanlagen und Feldgehölzen ein Abstand von 25 m,
  3. sonstigen öffentlichen Verkehrsflächen ein Abstand von 25 m,
  4. Waldflächen und Naturschutzgebieten ein Abstand von 100 m eingehalten werden.
- (3) Als Brennmaterialien dürfen ausschließlich trockene pflanzliche Rückstände wie Hecken- und Baumschnitt, Schlagabraum, Schnittholz oder unbehandeltes Holz verwendet werden. Als Hilfsmittel zum Anzünden und zur Unterhaltung des Feuers dürfen nur Stroh oder Reisig eingesetzt werden. Chemische Brandbeschleuniger sind verboten.
- (4) Das Feuer ist ständig von den benannten volljährigen Personen im Sinne des § 2 S. 1 Nr. 3 zu beaufsichtigen. Sie darf den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind. Zum Schluss noch vorhandene Glut ist mit Erde abzudecken, um Funkenflug auszuschließen.
- (5) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass innerhalb von 24 Stunden nach dem Abbrennen des Osterfeuers die Feuerreste und liegen gebliebenen Abfälle der Besucher ordnungsgemäß entsorgt werden.

## § 4

### Tierschutz

Das Brennmaterial darf zum Schutz von Kleintieren frühestens vier Wochen vor der Veranstaltung zusammengetragen werden. Das Brennmaterial ist am Tage der Veranstaltung umzuschichten.

## § 5

### Sonstige Vorschriften und Regelungen

- (1) Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie die Abfallentsorgungssatzung der Stadt Werne bleiben unberührt.
- (2) Kein Brauchtumsfeuer im Sinne dieser Verordnung ist das Verbrennen von Pflanzenschnitt außer den in § 1 Abs. 2 genannten Fällen. Dies ist nach den ausdrücklich in § 5 Abs. 1 genannten Regelungen grundsätzlich verboten.
- (3) Den Beauftragten der Stadt Werne ist zum Zweck der Kontrolle eines Brauchtumsfeuers die Betretung des Grundstückes zu gewähren und durch den Veranstalter oder einem von ihm benannten Ansprechpartner Auskunft zu erteilen.

## § 6

### Verwaltungsgebühr

Die Stadt Werne erhebt für die Genehmigung von Osterfeuern eine Verwaltungsgebühr nach § 5 Abs. 1 KAG NRW. Die Verwaltungsgebühr beträgt 50,00 € pro Genehmigung.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 1 Abs. 2 als nicht durchführungsberechtigter Veranstalter ein Brauchtumsfeuer abbrennt,
  2. entgegen § 1 Abs. 3 ein Brauchtumsfeuer außerhalb der festgesetzten Zeiten abbrennt,
  3. entgegen § 2 das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt hat,
  4. entgegen § 3 Abs. 2 ein Brauchtumsfeuer innerhalb der Schutzbereiche abbrennt,
  5. entgegen § 3 Abs. 3 andere als die zugelassenen Brennmaterialien verwendet,
  6. entgegen § 4 das Brennmaterial nicht umschichtet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 3 LImSchG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Werne in Kraft. Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung von Brauchtumsfeuern (Osterfeuer) im Gebiet der Stadt Werne vom 22.08.2008 außer Kraft.

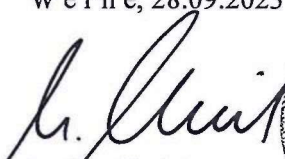
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werne, 28.09.2023

  
Lothar Christ  
Bürgermeister

